

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 25 (1929)
Heft: 2-3

Artikel: Weiermannshaus : vom Reichslehen zur Städt : Irrenstation und Wohnkolonie
Autor: Morgenthaler, Hans
Kapitel: V: Weiermannshaus und der Künsbrunnen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

len, dass noch nicht der vierte Teil des Werks verrichtet sei. Als darauf Hess die Arbeit überhaupt verliess, schloss Güder am 2. April mit einem andern Gräber ein neues Verding zur Vollen- dung des Werks ab. Die 16 Kronen, welche er diesem versprach, hoffte er von Hess zurückzuerhalten. (Rödeli Franz Güders im Actenband Tom. XXIV.)

So war wohl die Trockenlegung der Weiermannshausteiche durchgeführt, als Franz Güder im Herbst 1629 als Gubernator nach Aelen zog. Die in einer unbekannten Zeit künstlich errich- teten Dämme waren zur Hauptsache abgetragen und die alten Weiherböden dienten fortan der Kultur. Immerhin zeigt der Grundriss des Stadtbaches von Abraham Dünz aus dem Jahre 1667 noch einen kleinen Rest des mittleren Weihers; es dürfte eben ein zur Wässerung belassener Sammler gewesen sein.

V. Weiermannshaus und der Künsbrunnen.

Der Bach, welcher nun das Weiermannshausgut durchfloss, stand in enger Beziehung zum Künsbrunnen, ja, dieser wäre ohne jenen „nur ein toter Leib“ geblieben.

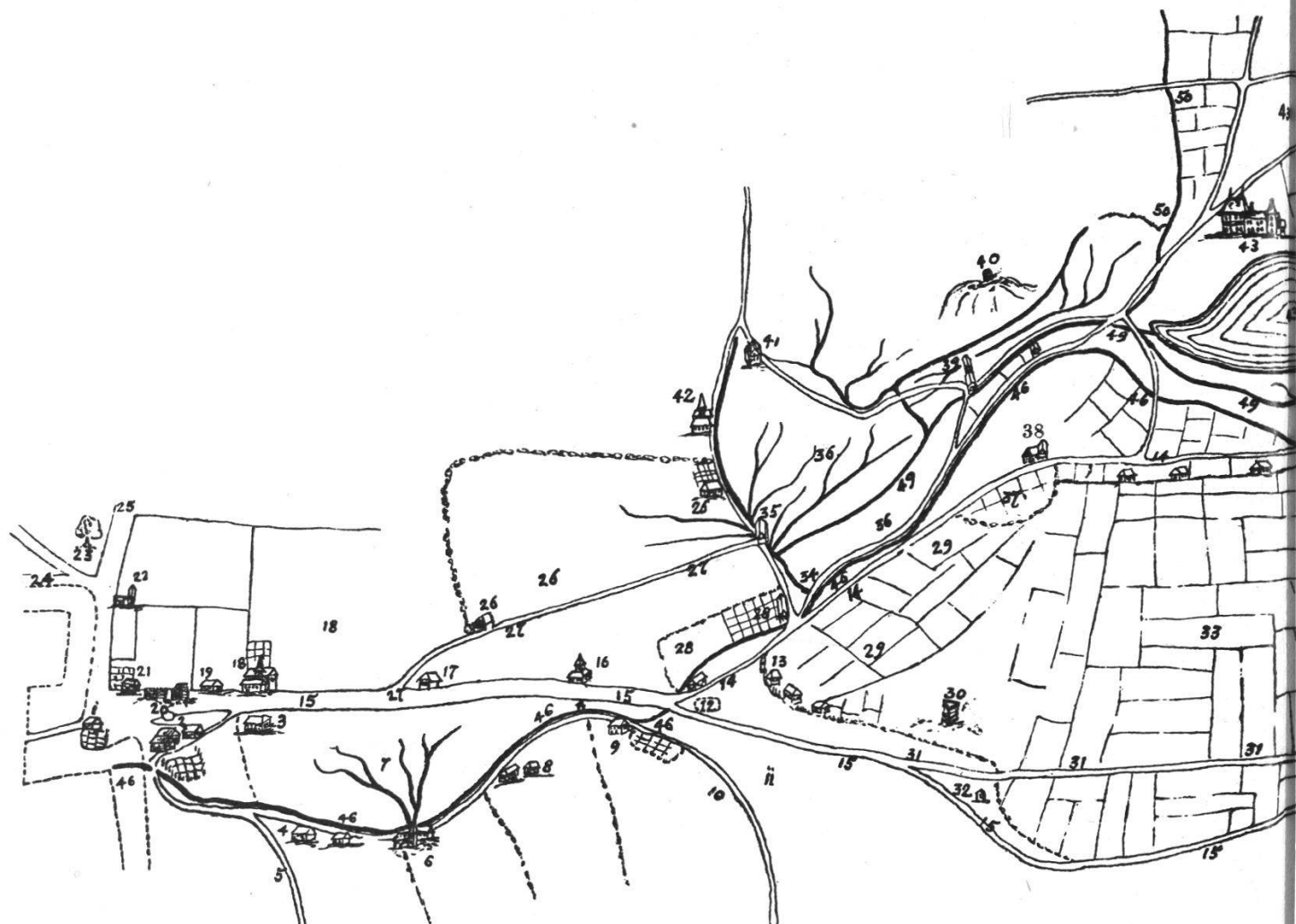
Es ist bekannt, dass im Jahre 1585 dem Pfarrer Niklaus Strasser von Stallikon gelang, durch eine künstliche Wasser- maschine den tiefliegenden Künsbrunnen aus der Brunnmatte in die Stadt zu leiten, eine Arbeit, die man schon 100 Jahre früher und später nochmals vergeblich versucht hatte. Die neue Ein- richtung bestand zur Hauptsache aus einem Pumpwerk, welches das Quellwasser in eine in der Insel-Kreuzmatte gelegene Brunn- stube trieb, aus welcher es dann in die Stadt zu fliessen vermochte. Die Kraft zum Betrieb des Pumpwerks im Künsbrunnenhaus wurde durch den von Köniz herfliessenden Bach geliefert, der durch eine Zuleitung aus dem Stadtbach verstärkt wurde. (Vergl. den Grundriss des Stadtbachs von 1667.) Viel wichtiger als der Könizbach und die Stadtbachzuleitung war aber der aus dem Weiermannshausgut zufließende Bach. Er bot den grossen Vor- teil, dass er nicht zugefroren, während der Könizbach bei grosser Kälte gefroren und oft verunreinigt wurde. Der Name Warmbächli ist ihm denn auch bis heute geblieben; häufig trifft man auch die Bezeichnung Trieb- oder Warmbächli.

Am 11. Oktober 1638 zeigte Seckelmeister Güder vor dem Rate an, dass in der Holligermatte über das aus seinem Gut zum Künsbrunnen fliessende Bächlein zwei Brücklein erstellt worden seien; nun sei aber der Graben mit Kraut und Weiden verwachsen und die Brücklein seien eingesunken. Durch das dadurch bedingte Rückwärtsstauen des Wassers werde ihm bedeutender Schaden zugefügt. Bauherr Haas erhielt den Auftrag, den Graben wie von Alter her zu öffnen und die Brücklein wieder zu erheben, „wil es ia billich, daß der den nutz auch den kosten habe“. (Ratszettel im Actenband Tom. XIXa, Bl. 110.)

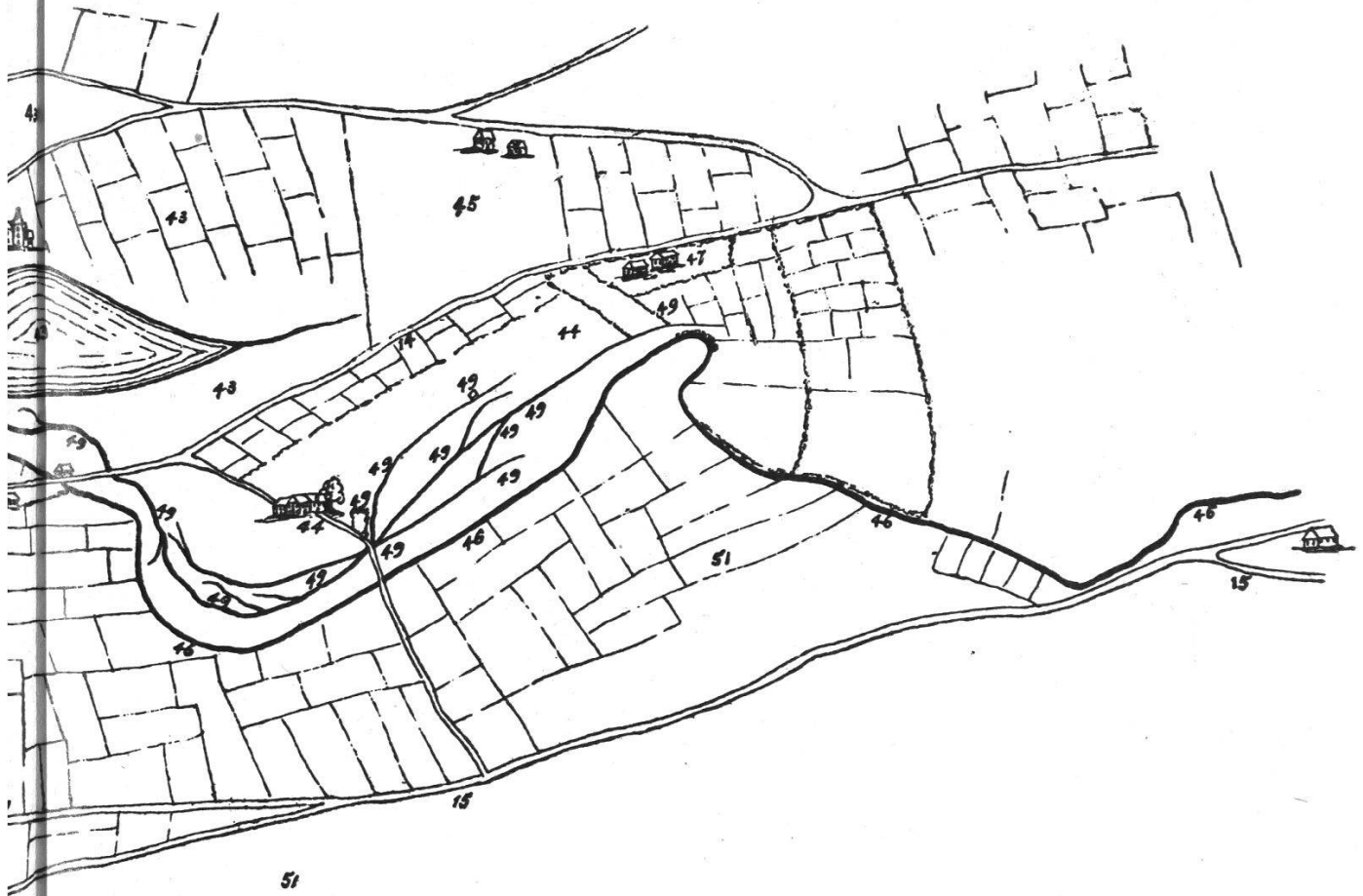
Am 24. April 1643 verfügte der Rat: Da früher beim Künsbrunnen 6 Pumpen gewesen, nun aber bloss 2 im Betrieb seien und sich Mangel an Wasser zeige, sei derselbe wieder mit möglichst vielen Pumpen und genugsamem Wasser zu versehen. Gleichzeitig wurde Meister Hans Rickli angewiesen, sich bei dem Werk einzufinden. Da er sich eben mit dem Gedanken trug, wegen Arbeitsmangel die Stadt zu verlassen, erhielt der Schaffner im Interlakenhaus Befehl, „imme Rickli für ein krafftstäfeli und zur patientz“ 6 Mütt Dinkel auszurichten, und Bauherr Freudenreich wurde ermahnt, „damit nit die kunst mit meister Hans Rickli absterbe, so sölle er inn für sich bescheiden, imme bevelchen, dz er sich under den jungen meistern zimmerhandtwercks umbsehen, welcher am tugentlichsten zu erlehrung seiner kunst sein wurde, damit demnach derselbe imme übergeben und durch inne glehrt werde“. (R.M. 86/414. 415.) Unterm 28. Dezember gleichen Jahres und 7. November 1645 wurde neuerdings mit Nachdruck auf die Wichtigkeit des Künsbrunnenwerks hingewiesen. (R.M. 88/120. 92/220. Pol.-Buch 6, 86.)

Am 23. September 1647 erstattete eine Kommission Bericht über einen vorgenommenen Augenschein und machte Vorschläge zur Verbesserung des Unternehmens. An Quellwasser sei kein Mangel vorhanden; dass aber in den Stadtbrunnen oft Mangel herrsche, daran „kan kein andere schuld sein, dann daß daßelb nit gnugsam tribwasser hat, so uff die reder gebracht kan werden. Damit nun deßelben gnugsam dahin geführt undt diß werck bestendig undt ohne vernerer mangel an wasser fortgehen undt erhalten werden möchte, vermeint hr. Rickli das beste mittel zesein, wan der weyer zu Holligen widerumb uffgestellt werden möchte,

Grundriß des Statt Bachs von Bümblitz bis nach Bärn. Samt dem Holiger Weier und andern Bächen, welche zum Künigsbrunnen und zu den Mülönen lauffen. Anno 1667. (Von Werkmeister Abr. Dünz)



- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Der Wächteren Hüslin vor dem Obern Tor | 13. Das Brun Hüßli |
| 2. Die obere Ziegelhütten | 14. Die Straß nach Bümblitz |
| 3. Die Spitahl Schüren | 15. Die Straß nach Murten |
| 4. Herrn Lehrbers säligen Matten | 16. Der Lombachs Turn |
| 5. Das Gäßli, so man die Kneübrächen uffgeht | 17. Her Emanuel Großen Matten |
| 6. Junker von Wattenwils Matten | 18. Her Müllers Huß und Matten |
| 7. Die Matten zum Obern Spitahl | 19. Her Zenders Matten |
| 8. Frauw Rumlenen Matten | 20. Die Herren Bige |
| 9. Her Seckelmeister Buechers Matten | 21. Her Schürmeisters Baumgarten |
| 10. Das Gäßlin gägen dem Brügfeld | 22. Her Kumlis Baumgarten |
| 11. Her Obervogt Tilliers Matten | 23. Der Nuß Baum |
| 12. Die Hauptgrueben | 24. Die Straß nach dem Martzili |
| | 25. Straß nacher Künitz |
| | 26. Her Tilliers Schüren und Matten |



27. Straß zum Küingsbrunnen
28. Her Hermans Matten
29. Spital Matten
30. Das Hochgricht
31. Die Straß oder Fueßwäg nach Murten
32. Bim Burgeren Zil
33. Das Fäld dem Brämgarten nach
34. Der Bach uß dem Statt Bach, so man uff Küingsbrunnen nimt und gebrucht
35. Küingsbrunnenhuß
36. Die Matten bei Küingsbrunnen
37. Mättenli der Frau Hermanni
38. Her Husers Matten

39. Her Schultheß von Graffenrieds Müli
40. Uff dem Hubel
41. Her Stürlers Müli
42. Her Schultheß von Graffenrieds Matten
43. Der Holiger Weier samt dem Schloß und Guet
44. Weiermannshuß samt der Matten
45. Her Hermans seligen Matten
46. Der Statt Bach
47. Her Sonleitners Matten
49. Der Bach von Weiermannshuß samt inlaufenden Quellen
50. Der Mülebach, so von Künitz laufft
51. Der Brämgarten

darinn vil brunnquellen undt also, weil es warm wasser, darus bestendig sommer undt winterszeit gnugsam tribwasser zebekommen were, da hingegen der bach so von Künitz har uff die müli zu Holligen laufft, kalt wasser, so winters zeit offft gar zeboden gfriert undt vil wust ynherführt, den auch die buwren von Künitz alle wuchen 24 stund zu wässeren nemmendt undt deßwegen das werck umb soviel stillstahn müßte.

So nun Ir. Gn. die uffstellung gedachten weyers guttheißen wurdindt, müßte bevorderst undt unveryogenlich derselbe, wie zugleich der graben in Weyermansgut gerumbt werden, damit die warmen brunnquellen darinn widerumb geöffnet undt das wasser desto besser seinen furth undt zug haben möchte.“

Da diese Arbeiten notwendigerweise noch vor Einbruch des Winters vorgenommen werden sollten, aber grosse Kosten verursachen würden, schlägt die Kommission ihre Ausführung durch das Gemeinwerk vor. (R.M. 97/306. Pol. Buch 6, 119a. Allerlei Bedenken und Fürträg Band 5, S. 117—120.) Obschon der Rat diese Vorschläge genehmigte, ist es fraglich, ob sie ausgeführt wurden; dagegen wurde die Räumung des Holligenweiher am 9. November 1654 ins Werk gesetzt.

Die Vennerkammer erteilte unterm 21. Juni 1664 dem Bauherrn Hackbrett Befehl, den im Weiermannshausgut zutage tretenden Brunnquellen nachgraben zu lassen, da dem Vermuten nach durch dieselben die Wasserkraft zum Künsbrunnen verstärkt werden könne. Die Nachgrabung sei unverweilt an die Hand zu nehmen, „aldiewyl herr Güder noch willig ist“. Würde durch diese Quellen das Triebwasser so verstärkt werden können, dass man des von Köniz herfliessenden Baches und des Holligenweiher entraten könnte, so würde sie vorschlagen, sie durch besondere Kännel auf das Künsbrunnenwerk leiten zu lassen, um damit allem Gezänke aus dem Wege zu gehen. Ein auf Samstag den 9. Juli anberaumter Augenschein sollte in dieser Frage Klarheit schaffen (V.M. 19/55b. 62b.)

Am Könizbach standen eben bedeutende Privatinteressen dem öffentlichen Nutzen entgegen. So verstand es z. B. Meister Bendicht Tschoop, des Schultheissen A. von Graffenrieds Lehenmüller, mehr Wasser auf seine Mühle zu leiten, als ihm zukam; mit Worten und Werken hinderte er auch die Brunnenmeister, wenn

sie das durch ihn verstopfte Loch wieder räumen wollten. (R.M. 121/97. V.M. 19/62b.) Auch der Besitzer von Holligen selbst dürfte wegen der Wiederaufstellung seines Weihers Schwierigkeiten gemacht haben. Diese Streitigkeiten gaben den Anlass, dass am 4. Mai 1667 Werkmeister Abraham Dünz der Auftrag erteilt wurde, „einen riß oder carte zemachen deß furts oder runßes deß Stattbachs von Bümplitz her und der darein und drauß fließenden waßeren mit bygesetzter vernamsung der orten. (V.M. 20/48b. — Vergl. die Kopie zwischen S. 144 und 145.)

Am 5. Juni 1667 ersuchte die Vennerkammer den Bauherrn Fischer, durch verständige Gräber aus dem Aargau, deren sich eine Anzahl hier befinde, im Weiermannshausgut und in Sonleitners Matte nachgraben und durch Werkmeister Dünz untersuchen zu lassen, ob die dort befindlichen Quellen „etwz höher oder gar in den Stattbach geleitet und also von dem Mühlbach abgesönderet uff das werck deß Königsbrunnen gebracht werden mögind“. Fischer ging sofort ans Werk. Am 8. Juli erstattete er ausführlich Bericht, worauf er den Auftrag erhielt, in dem Geschäft fortzufahren. (V.M. 20/60b. 70b.)

Nun zeigte sich aber Herr Güder nicht mehr willig. Er meldete seine habenden Rechte an und forderte Schadenersatz. Deshalb wurde er auf den 10. Juli vor die Vennerkammer zitiert, an welchem Tage man erkannte, von seinen ältesten Urkunden Kopien zu nehmen. (V.M. 20/70b. 73b.)

Trotz seiner Opposition wurde beschlossen, das vom Bauherrn vorgelegte Projekt auszuführen und „die sach angehen zu laßen“. Bauherr Fischer erhielt am 20. September den Auftrag: „Erstlich das nüwerfundene und einzig M. G. Hrn. zustehende waßer bey Weyermanshauß (so bey einem halben schuch hoch in alle gvierthe, nach gethanem abmeßen, befunden wirt) bey dem Hollinger brügglin absonderlich auffzufaßen und von daselbst dannen neben dem Mühlbach in känlen hinyh zuleiten, vor des herrn schuldtheißen von Graafenried mühli, alwo es bißhero der größte anstoß gehabt, vorbey zu füehren und in die Spitahlmatten zuleiten, derselbige graben aber, damit das waßer desto minder sich verliehre, hingegen aber einen desto sterkeren trib bekomme, in laden biß zum Kunstbrunnen, allwo das auß dem Stattbach zu diserem stoßt, zufaßen, damit durch diß mittel disers waßers nie-

mand anders alß Ihr Gn. genos und hiemit daßelbige ihnen einzig zukommen und verhoffentlich weiterem zanken der faden abgeschnitten werde.

Da dan myne obehrengemelte herren auch erkhent, daß so yemandts der boßheit und fräfenheit sich anmaßen wolte oder thete, die känel zu durchlöcheren oder zu zerhauwen oder sonsten anderer gstaten das waßer zu nemmen, daß derselbe ohne verschonen zu wolverdienter straff, so es ein burger, ein jahr lang leisten, so es aber ein ußerer, ein jahr lang des landts verwisen werden sölle“ (V.M. 20/109. Vergl. auch Bauamts-Instruktionenbuch II, 42 ff.)

Durch die Ausführung dieses Projektes wurde also das im Weiermannshausgut gesammelte Wasser von der Holligenstrasse an in einer besondern Leitung neben dem Könizbach hin auf die Räder des Künsbrunnens geleitet. Es lieferte von nun an die eigentliche Triebkraft für das Pumpwerk.

Die Ansprachen Güders kamen am 13. Januar 1668 vor der Vennerkammer zur Behandlung. Sie anerkannte, dass ihm bei den Grabarbeiten und der richtigen Fortleitung „deß uß den Weyermanshauß güeteren zum treibwerch deß Königsbrunnen gehörigen waßers“ etwelche Ungelegenheit verursacht worden sei. Zur Vergütung derselben und aus andern Konsiderationen, nicht aus Schuldigkeit, sprach sie ihm für dies und alle Mal 2 Land- und 1 Riffass Wein zu. Daran knüpfte sie ihre Meinung, dass dies ohne Konsequenz und Nachteil an Ihr Gnaden Rechten sei, „also daß er herr Güder, noch künfftige besizer dises guts Ihr Gn. in diser waßerleitung kein yntrag thun und weder das nachgraben sperren noch einiche wäßerung oder ander rächt dißohrts nit praetendieren sollind“. Bauherr Fischer wurde angewiesen, beides, wie Güder abgewiesen worden, und die obrigkeitlichen Rechte, in den Urbar einzutragen. (V.M. 20/148b.)

Allein Franz Güder war nicht der Mann, der sich ohne weiteres fügte. Nach seiner Meinung waren die Wasser und Wasserunsen seines Gutes stets ohne Einschränkung verkauft und erworben worden. Er verweigerte die Annahme der Entschädigung, wohl in der Hoffnung, mehr erhalten zu können; dafür nahm er den westlich an den Wiggiswinkel anstossenden Ziegelacker in Aussicht. Vermittelst einer Pritsche staute er den Bach und ver-

wendete das Wasser zum Wässern. Deshalb wurde am 29. April erkannt, ihn vor die Vennerkammer zu beschicken, seine Urkunden zu erdauern und darauf mit ihm endgültig zu verhandeln. Als man aber mit ihm nicht fertig werden konnte, trug die Vennerkammer den ganzen Handel durch einen Vortrag vom 15. Juni dem Rate vor. Nachdem sie den bisherigen Verlauf des Geschäftes bis zum Entschädigungsangebot kurz skizziert, fährt sie fort: „Es vernemmind aber dißmahlen mhghrn., daß der herr Güder bedeüte recompens anzunehmen nit gesinnet, sonder vermitlest einer neüwgemachten brütschen disem in Ihr Gn. costen wider zusammen gebrachten waßer den gang zu nachtheil und verhindernuß der stattbrünnen versperren und verhindern thüeye.

Und weilen mhhr. buwherr sich erklagt, daß er alß eigensinnig weder durch vermahnen, noch zusprächen, noch gute gründt nüt by ihme ußzewürken, als habind mhghrn. nit umbgechen können, die sach vor Ihr Gn. langen und dero repraesentieren zu laßen, daß uf seiten Ihr Gn. dz possessorium unwidersprüchlich, und gar nit glöblich, daß das kostbahre werk deß Königsbrunnens ohne die sicher- und gewißheit deß gnugsamen triebwaßers seye vorgenommen, der costen auch mit dem nachgraben schon angewendt, dardurch herr Güder selbstn seine matten ufgetrüknet und mehr erbeßeret worden als ihme dz waßer hette nuzen können, nebend deme die gemeine nothurft der statt solches erforderet und in alle weg und zu allen zeiten billich, daß die privat komligkeit dem gmeinen nuzen weichen solle.

Uff seiten aber hr. Güders werdend fürgewiesen etliche kaufbrief, darinn die waßer und waßerrünß angezogen werdendt; diß aber geschicht allein nach gemeiner formalitet, darauf wenig, ia in disem passu gar nichts zeachten, dan eß nit umb dz zethun, wz einer dem andern verkaufft, sondern mit wz gehabten rächten solches beschäche, darby auch mhghrn. sich erinnerind, daß er selbstn hievor gesagt, daß waßer gehöre M. G. H.

Es will zwar verlauten, daß herr Güder anstat obberüerter recompens der 3 vaßen wyns säche uf ein gewißes stuck ertrich von 6 jucharten, der Ziegelacker genant, damit er sich wurde abfertigen laßen, welches aber mhghrn. bedenklich findend, weilen diß stuk biß an den Bremgarten rekt, dardurch ihme gleichsam der schlüßel darzu in die hand wurde gegeben werden.

Was nun E. Gn. belieben werde, hierin gegen hr. Güder vorzunehmen, das wirt dero wolgefallen überlaßen.“ (V.M. 20/192. 219.)

Der Rat machte dem Streit ein Ende durch Entscheid vom 27. November (R.M. 159/51.) Der an Franz Güder aberlassene Zettel benahm ihm die Lust zu jeder ferneren Reklamation. Er lautet: „Es ist unschwer zu schließen, und tragts die gute herkunfft deß nambhafften Künsbrunnen wercks uff dem rucken, daß das darzu gebrauchende treibwaßer, ohne welches das werck ein todtner Leib were, eine rechtmeßige und unabsönderliche zugehördt deßelben sey. Das bezüget auch die so lange bißhaarige possess, und ist die rechtmeßigkeit dises waßerrechtens umb so vil heiterer und unzweiffenlicher, weilen es benebens auch gegründet in der bekantnus und selbs eignen erleüterung üwers herren vatters sel., indemme er laut rahtzedels vom 11. Octobris 1638 durch gethanen anzug vor rath alß damahliger besizer deß Weyermannsguts bei Holligen selbs eröffnet, daß das uß ermeltem seinem gut fließende waßer das treibwaßer zum Königsbrunnen sey und darbey begehrt, daß demselben sein gang und lauff, wo es sich gesteckt hatte, in Ir. Gn. cösten geöffnet und gegeben werde. Bei solchem heiteren rechten nun zu disem waßer thut Ir. Gn. gantz unleidenlich fürfallen, daß durch üch alß jezigen besizeren ermelten Weyermannshaußguts dises dardurch fließende Künsbrunnische treibwaßer durch eingesteckte pritschen geschwelt und zum weßeren gebraucht werden will, wie üch oder üwerem sohn in der Vennerstuben mit mehrerem fürgehalten worden, und habendt uff heütiges widerbringen, mit gnediger verschonung und übersehung deß vergangnen fürs künfftig reifflich angesehen und erkent, daß ermelte pritschen genzlich abgeschaffet, der waßergraben offen behalten und jederweilen der nohturfft nach geseüberet und aufgethan werden solle, ohne gestattung einichen weiteren weßerens, noch anderen schwelens, dardurch der bach geminderet und gehinderet werden möchte. Wie nun diser Ir. Gn. entschuß meinem hochehrenden herren buwherren durch sonderbahren zedel in befelch auffgetragen, ob diser erkantnus ernstlich hand obzehalten und selbiger durch deren fleißige execution das leben zu geben, also wellendt Ir. Gn. üch hiemit uff formb eines ernstmeinenden verbotts insinuiert haben, üch fürohin weiters darwider zu handlen nit gelusten

zlaßen, bei hoher straff und ungnad Meiner gnedigen herren, deroselben diener auch, so dem waßer nachgehen, weder daran zu verhindernen, noch einicher gestalt zu beleidigen, alß Ir. Gn. sich zu üwer gehorsamme versechendt. Actum 27. Novembris 1668.

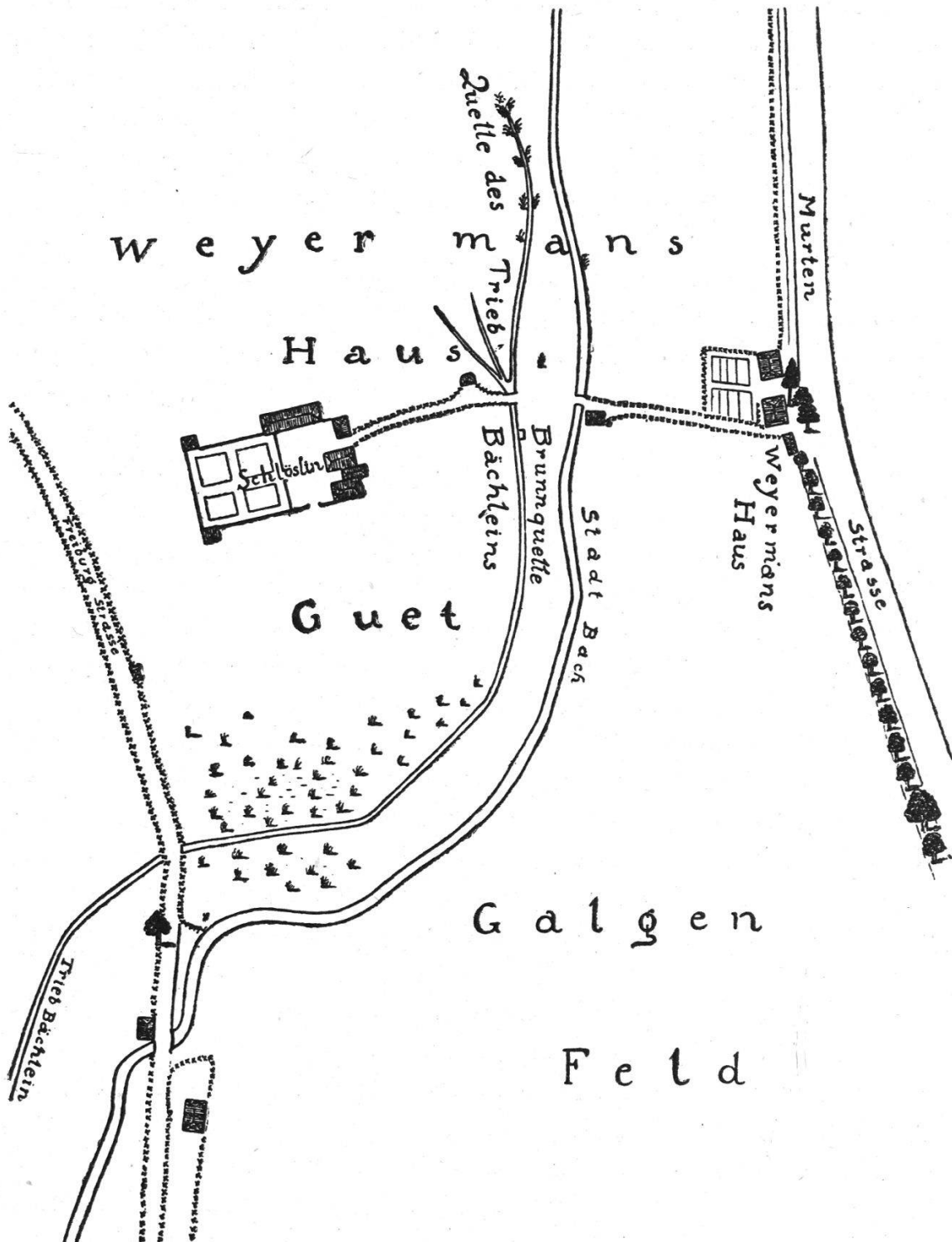
Cantzley Bern.“

(Original im Actenband Tom. XIXa, 102. Der Zettel an Bauherrn Fischer im Bauamts-Instruktionenbuch II, 78.)

Bei dieser Ordnung verblieb es nun. Der am gleichen 27. November an den Bauherrn vom Rat übermittelte Befehl bildete die Wegleitung „wie man sich des tribwassers zum Künigsbrunnen in Weyermannsgut inskünftig zu verhalten haben soll“. Fortan wurde der Unterhalt durch das Bauamt besorgt; später fasste man sogar den grössten Teil des Bachlaufes in Holz ein. Einem 1795 auf Befehl des Junkers Nikl. von Diesbach, Bauherrn des Rats, zusammengetragenen Verzeichnis der vom Bauamt zu unterhaltenden Gebäude usw. entnehmen wir folgenden Bericht über den damaligen Zustand des Warmbächlis:

Warm Bächli		ohne Einfassung Schuh	mit Holz ein- gefasst. Schuh
1. Von dem Ursprung biß zu Anfang der Einfassung	300		
2. Von da durch die Weyermans Haus Matt biß an die Straß hinunter, auf beeden Seiten Bachwänd			1460
3. Von derBrügg biß wieder zurEinfassung	740		
4. Von Anfang dieser Einfassung biß zu den Dünklen beederseits Bachwänd			225
5. In Dünklen unter dem Köniz Bach durch biß in die Brunhaus Matt			862
6. Durch die Brunhaus Matt biß auf die Kenel von dem Stadtbach herun- ter, auf beeden Seiten			1150
		1040	3697
Zusammen		4737 Schuh.	

Nach der Umwälzung scheint man aber den Unterhalt des Warmbächlis vernachlässigt zu haben. Denn R. von Steiger schreibt in einer Eingabe vom Jahre 1806: „Ich gehe nun zu dem



Weiermannshaus, Schlössli und Wirtschaft.
Ausschnitt aus einem Plan von 1756.

zweiten Runse, dem Königs-, Warm- oder Trieb-Bächlein, über. Dieses entspringt ganz in meinem Gute und wurde als das Palladium der Stadt Brunnen angesehen. Es läuft durch die tiefste Stelle meines Guts und mit einer Menge von Quellen auf, die ihm durch Acten Ärme aus den beiden Porten zugeführt werden. Ein großer Theil derselben sind eingefault und macht durch das Stocken des Wassers dies Land sumpfticht.“ (Actenband Tom. XXV, S. 47.)

Unter völlig veränderten Verhältnissen hat es nun eine neue Zweckbestimmung erhalten, indem der 1925 in Röhren gefasste Bachlauf als Warmbächlikanal zur Entwässerung eines Theiles von Bümpliz nach dem Sulgenbachstollen hin zu dienen hat.

*

Im Anschluss hieran ist noch einiges über die Wasserversorgung von Weiermannshaus zu sagen. Trotz des Reichtums des Gutes an Quellen entbehrte der Gebäudekomplex auf der Anhöhe, wie auch die Wirtshausbesitzung, zu allen Zeiten des laufenden Wassers. Wir haben gesehen, wie im 16. Jahrhundert ein Brunnen an der Freiburgstrasse als Viehtränke diente, während man das Koch- und Trinkwasser für beide Häuser in der Matte des stadtwärts gelegenen Gutes holen musste, in welcher noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Brunnquelle erscheint. Alle Quellen flossen eben zu tief aus. Zu unbekannter Zeit wurde dann im Hofe ein Sod gegraben. Vielleicht diente dazu schon das grosse Rad, welches Wilhelm Fels im September 1625 aufrichten liess und für welches er 50 $\frac{1}{2}$ aufwendete. Es hatte die respektable Höhe von 4,40 Meter.

Trotz des Sodes wurde aber das Fehlen eines laufenden Brunnens bei den Gebäuden als ein grosser Uebelstand empfunden. In trockenen Zeiten musste man das Wasser selbst zum Kochen aus dem Bach holen. Joh. Rud. von Steiger suchte diesem Zustand abzuhelpen. Als am 9. September 1793 eine Kommission des Bauamtes die übliche innere Stadtbachvisitation vornahm und eben feststellte, dass zwischen der Freiburgstrasse und dem am Stadtbach im Weiermannshausgut stehenden Waschhaus das Bachbett auf eine Länge von 422 Schritt beträchtlich erhöht worden sei, stellte sich Hauptmann von Steiger ein und wies nach, wie durch diese Erhöhung seine am Triebbächlein liegende Matte

versumpft sei, indem nun das Wasser durch den Damm hindurchdringe. In bezug auf die deshalb zu fordernde Entschädigung gelangt er zu einem doppelten Schluss: Es möchte ihm bewilligt werden, nach bereits unternommenem Versuch auf der Leitung des Warm- oder Triebbächleins in seinen Kosten und auf seine Gefahr hin ein Wasser-Pump-Rad zu errichten, um damit eine ihm gehörende Quelle zu seinem Wohnhaus hinauf zu treiben. In diesem Falle würde er sich mit dieser Wohltat begnügen. Sollten aber wider Erwarten Hindernisse vorhanden sein, so verlange er Entschädigung für den bereits erlittenen und noch zu erleidenden Schaden und Instandsetzung der Matte in ihren frühern abträglichen Stand. (Verbale über die Innere Stadtbach-Visitation von der Statt biß zur Saagi nach Bümpliz, vom 9. September 1793.) Steiger beabsichtigte, dieses Pumpwerk durch eine Zuleitung aus dem höher liegenden Stadtbach zu treiben; das Wasser wäre nachher ins Warmbächli gefallen. Eine Verminderung des Stadtbachs wäre dadurch nicht eingetreten, indem durch die geplante neue Einrichtung ungefähr das nämliche Quantum, wie bisher durch die Spitalmatte hinunter zum Künsbrunnenhaus floss, dem Warmbächli zugeführt worden wäre. Die bisherige Ableitung wäre also einfach aus der Spitalmatte in das Weiermannshausgut verlegt worden, dessen Besitzer alle Kosten übernommen haben würde. Die Brunn-, Bach- und Werkmeister versicherten ihn denn auch, die Einrichtung könnte ohne Nachteil ins Werk gesetzt werden. Bauherr Daxelhofer veranlasste Steiger, ein Gesuch an die Vennerkammer zu richten, wo aber das bereits abgemessene Werk hintertrieben und er (nach seiner Darstellung) das Opfer persönlicher Rache wurde. Nach der Umwälzung wandte er sich mit erneuten Gesuchen an die Gemeindekammer der Stadt Bern, wurde aber auch da abgewiesen. (Actenband Tom. XXV, S. 37, 45—50.)

Nachdem Weiermannshaus in den Besitz der Stadt übergegangen war, wurde der Plan eines Pumpwerkes zur Versorgung des Hubelgutes und der Wirtschaft mit laufendem Wasser wieder erwogen. Am 30. Juli 1823 schlug die Finanzkommission vor, eine westwärts des Wegübergangs über das Warmbächli zutage tretende starke Quelle zu fassen, eine Strecke abwärts zu führen, um ihr genügend Gefälle zu geben und sie dann vermittelt eines

hydraulischen Widders zu den beiden Gebäudekomplexen hinaufzutreiben. Aber die Baukommission ging nicht darauf ein. Erst die Wasserversorgung aus der Gaselleitung machte auf dem Steigerhubel und beim Weiermannshauswirtshaus die alten Sodbrunnen überflüssig.

VI. Der Wucherstierstreit 1649.

Bei der Darstellung der Besitzverhältnisse ist erwähnt worden, dass Weiermannshaus das Feldfahrtrecht im Könizbergwald besass. 1575 war das Weidrecht auf die obere Allmend ausgedehnt, wurde aber zu unbekannter Zeit auf 4 Kühe beschränkt. Infolge Aufhebung der Gemeinweidigkeit der Stadtfelder wurden diese 4 Kühweidrechte unterm 24. November 1803 abgelöst. Die daherige Loskaufssumme für Rats Herrn Rud. von Steiger wurde durch schiedsrichterlichen Spruch auf 770 fr bestimmt, indem der jährliche Wert eines Kuhrechtes mit 7 fr veranschlagt wurde. Für die ihm seit 1798 entzogene Nutzung erhielt er überdies den Betrag von 168 fr . (Viererbüchlein der Oberrn Gemeinde, S. 15; Actenband Tom. XIXa, S. 80.)

Im Jahre 1648 scheint die Obere Gemeinde das Verlangen gestellt zu haben, Weiermannshaus habe einen oder zwei Wucherstiere auf der Allmend zu erhalten. Unterm 16. Mai erhielten die Vierer den Auftrag, einen Auszug aus dem Viererbüchlein in die Kanzlei zu geben, aus dem diese Verpflichtung ersichtlich sei. (Manual der Oberrn Gemeinde, S. 55.) Alt Seckelmeister Güder widersetzte sich natürlich der Forderung. Er wies aus seinen Urkunden nach, dass seit 1522 sein Gut jeweilen ohne eine solche Beschwerde verkauft und erworben worden sei. Dann setzte er sich eine kleine Beweisführung zurecht: „Es ist der gemeine brauch, dz die wucherstier erhalten werden, wie auch anders, durch die pfaffen, dannenhär sy die junge zenden nemmen; wo dz nit ist, müßen es die spittäl erhalten, wie dz in filen orten zu bewysen ich mich anerpieten, als auch allhie der große spittal unden us sy erhalten muß.

Oder sonderbare personen, so man ihnen etwas gnuß dargägen gibt, wie hinder dem ampt Arwangen zu bewysen ich mich anerpieten; oder es muß selbiger wucherstier under den gmeynen zu erhalten umbgahn.“